

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

vom 29. Januar 2025
(Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)

Inhaltsverzeichnis

A. Drucksachen und Stenografische Berichte

Drs. 19/5763 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5763)	3
Drs. 19/6295 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz zu Drs. 19/5763	6
Drs. 19/6360 - Schriftlicher Bericht zu Drs. 19/5763 und 19/6295	8
Stenografischer Bericht über die abschließende Beratung am 29.01.2025 (57. Sitzung, Seite 4752)	10

B. Gesetzesfassung

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)	14
--	----

C. Niederschriften über die Beratungen in den Ausschüssen

Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz (44. Sitzung am 18.11.2024)	15
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz (46. Sitzung am 13.01.2025)	20
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (45. Sitzung am 22.01.2025) - öffentlicher Teil	24
-	

D. Anlagen - Vorlagen für die Ausschussberatungen

Vorlage 1: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens vom 17.12.2024	29
Vorlage 2: Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD vom 07.01.2025	30

Gesetzentwurf

Hannover, den 12.11.2024

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes**

Artikel 1

§ 42 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289, 2024 Nr. 13 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz über die Entschädigung und die Übernahme.“
2. In Satz 4 werden die Worte „der Enteignungsbehörde“ durch die Worte „des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz“ ersetzt.
3. Es wird der folgende neue Satz 5 angefügt:
„⁵Die nach Satz 1 oder 2 zuständige Behörde entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde, wenn sie dem Antrag stattgibt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Die Regelung des § 42 NNatSchG enthält Bestimmungen zur Entschädigung und zum Ausgleich bei Beschränkungen des Eigentums. Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung der Zuständigkeit für die Fälle vor, in denen eine Einigung über den Antrag nicht zustande kommt.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Änderung des § 42 NNatSchG bezweckt die Verlagerung der Zuständigkeit in Entschädigungsverfahren auf eine andere Behörde. Zuständigkeitsänderungen unterliegen dem Gesetzesvorbehalt. Eine gesetzliche Regelung ist daher zwingend erforderlich.

Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich. Folgen über den Regelungszweck hinaus sind nicht zu erwarten.

III. Mittelstandsrelevanz

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen von erheblicher Mittelstandsrelevanz (§ 31 a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen).

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Klima, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Klima, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen sind nicht ersichtlich.

VI. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Auswirkungen auf die Digitalisierung sind nicht ersichtlich.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Zwar wird durch die Gesetzesänderung dem Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz eine neue Aufgabe zugewiesen. Diese Aufgabe hat jedoch bisher die Enteignungsbehörde, mithin ebenfalls das Land, wahrgenommen. Insofern entstehen dem Land Niedersachsen keine zusätzlichen Kosten durch die Gesetzesänderung. Die diesbezügliche Aufgabenfinanzierung (Personal und Sachmittel) ist mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr aus dem Einzelplan des Innenministeriums, sondern aus dem Einzelplan des Umweltministeriums zu leisten. Die entsprechenden Haushaltsmittel müssen zu diesem Zeitpunkt umgesetzt werden. Es wird derzeit von einem Aufwand i. H. v. 0,02 VZE ausgegangen.

Neu eingefügt wird durch den Gesetzentwurf die Verpflichtung der Kommunen, im Falle der Stattgabe des Antrages das Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde einzuholen. Die jährlichen Fallzahlen sind gering, aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit wird von unter zehn Anträgen pro Antragsjahr ausgegangen. Ein Einvernehmen ist dabei nur in den Fällen erforderlich, in denen eine vollumfängliche Entschädigung zugesprochen werden soll. Dies ist in den überwiegenden Fällen nicht der Fall, sodass mit weniger als fünf Anträgen pro Antragsjahr gerechnet wird, in denen ein Einvernehmen einzuholen ist. Der Verwaltungsaufwand für die Einholung des Einvernehmens ist im Vergleich zur Antragsprüfung als gering einzuschätzen. Der zusätzliche Aufwand der Kommunen ist daher als nicht erheblich und damit nicht konnexitätsrelevant anzusehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG):

Das heute geltende Landesrecht sieht vor, dass die nach § 42 Abs. 2 Satz 1 oder 2 NNatSchG zuständige Behörde selbst über den Antrag nach § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG entscheidet, wenn sie diesen für zulässig und im vollen Umfang für begründet hält. Ist dies hingegen nicht der Fall, so sieht das Landesrecht vor, dass diese Behörde - ohne eine eigene (ablehnende) Entscheidung zu treffen - den Antrag an die Enteignungsbehörde zur Entscheidung weiterzuleiten hat (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 3 NNatSchG: „Kommt keine Einigung zustande ...“). Die Enteignungsbehörde entscheidet dann über den „strittigen“ Antrag in entsprechender Anwendung der in § 42 Abs. 2 Satz 3 NNatSchG genannten Vorschriften des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes (NEG) in eigener Zuständigkeit.

Der Zuständigkeitswechsel in den Fällen des § 42 Abs. 2 Satz 3 NNatSchG führte in der Vergangenheit zu erhöhten Verfahrensdauern aufgrund der anzuwendenden Vorschriften des Entschädigungsrechtes. Begründet ist dies u. a. darin, dass die Enteignungsbehörde ihre Entscheidung unter Einhaltung des im Niedersächsischen Enteignungsgesetz vorgesehenen formalisierten Verfahrens zu treffen hat, wozu z. B. die vorherige Durchführung einer mündlichen Verhandlung gehört (vgl. § 29 NEG), welcher wiederum regelmäßig ein schriftlicher Austausch aller Beteiligten vorausgeht.

Zudem war die Enteignungsbehörde zuvor regelmäßig mit dem konkreten Fall nicht befasst, so dass sich diese zunächst in die fachfremde Materie einarbeiten muss.

Um naturschutzrechtliche Verfahren zu beschleunigen und Ressourcen zu schonen sowie aus Zweckmäßigkeitserwägungen soll § 42 Abs. 2 NNatSchG dahin gehend angepasst werden, dass die Zuständigkeit für die Entscheidung über die „strittigen“ Fälle bei dem Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz angesiedelt wird und die Verfahren nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht und nicht mehr nach den Regelungen zum Enteignungsverfahren zu führen sind.

Zudem wird in § 42 Abs. 2 NNatSchG ein neuer Satz 5 eingefügt, der eine Verpflichtung der Kommunen aufnimmt, im Falle der Stattgabe des Antrages das Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde einzuholen. Da die zugesprochenen Entschädigungsleistungen vom Land zu tragen sind, ist in der Praxis bereits in der Vergangenheit eine Abstimmung zwischen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und der obersten Naturschutzbehörde erfolgt, sofern die untere Naturschutzbehörde dem Antrag stattgeben wollte. Insofern dient die Neuregelung der Aufnahme der bisher gelebten Praxis. Die Aufnahme des Einvernehmenserfordernis sichert die Rechtsposition des Landes, unabgestimmte Entscheidungen zu verhindern und gegebenenfalls ein rechtliches Instrument in der Hand zu haben, dagegen vorgehen zu können.

Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung soll die Zuständigkeit für alle Anträge, auch die bei der Enteignungsbehörde bereits anhängigen Anträge, auf den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz übergehen. Es wurde daher von einer Übergangsregelung für bereits anhängige Anträge abgesehen.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus
Parlamentarischer Geschäftsführer

Beschlussempfehlung

Hannover, den 22.01.2025

Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5763

Berichterstattung: Abg. Verena Kämmerling (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/5763 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Marie Kollenrott
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5763

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie
und Klimaschutz

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Naturschutzgesetzes**

Artikel 1

§ 42 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289, 2024 Nr. 13 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz über die Entschädigung und die Übernahme.“

2. In Satz 4 werden die Worte „der Enteignungsbehörde“ durch die Worte „des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz“ ersetzt.

3. Es wird der folgende neue Satz 5 angefügt:

„⁵Die nach Satz 1 oder 2 zuständige Behörde entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde, wenn sie dem Antrag stattgibt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Naturschutzgesetzes**

Artikel 1

§ 42 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ____ vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch **Artikel 5 des Gesetzes** vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13 ____), wird wie folgt geändert:

0/1. Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Die Behörde nach Satz 1 oder 2 entscheidet, **wenn sie mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Einigung über die Entschädigung oder die Übernahme erzielt; die Entscheidung bedarf** in den Fällen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 des Einvernehmens **der** obersten Naturschutzbehörde.“

1. **Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und** erhält folgende Fassung:

unverändert

2. **Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und darin** werden die Worte „der Enteignungsbehörde“ durch die Worte „des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz“ ersetzt.

3. **wird (hier) gestrichen (jetzt im neuen Satz 3 enthalten)**

Artikel 2

unverändert

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5763

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz - Drs. 19/6295

Berichterstattung: Abg. Verena Kämmerling (CDU)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/6295 einstimmig, den Gesetzesentwurf mit Änderungen anzunehmen. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich diesem Votum mit gleichlautendem Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Der Gesetzesentwurf sieht eine Änderung des § 42 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vor; den vom Ausschuss hierzu empfohlenen Änderungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zum einleitenden Änderungsbefehl:

Der Ausschuss empfiehlt eine rechtsförmliche Änderung der Gesetzeszitation.

Zu Nummer 0/1:

Der Ausschuss empfiehlt die Aufnahme einer neuen Nummer 0/1, mit der ein neuer Satz 3 in § 42 Abs. 2 NNatSchG eingefügt werden soll. Dieser empfohlene neue Satz 3 greift die Regelung des Satzes 5 der Entwurfsfassung auf, fügt diese jedoch aus systematischen Gründen bereits an dieser Stelle des Absatzes 2 ein. Der bisherige Satz 3 wird in der Folge zum neuen Satz 4.

Zugleich wird durch die Empfehlung des Ausschusses das bisher in der Praxis zwar praktizierte (vgl. auch: Blum, Niedersächsisches Naturschutzrecht, § 42, Rn. 110), im bisherigen Gesetzestext (vgl. bisheriger Satz 3) jedoch nur mittelbar abgebildete, informelle Einigungs- bzw. Verständigungsverfahren zwischen dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin und der Behörde (im Sinne des Satz 1 oder 2) deutlicher geregelt. Dadurch wird der Absatz insgesamt leichter verständlich.

Nach Mitteilung des Fachministeriums hat die nach den Sätzen 1 oder 2 zuständige Behörde bisher trotz der Verständigung mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller über den Antrag durch Verwaltungsakt entschieden; dieses Verfahren soll nach Mitteilung des Fachministeriums auch künftig beibehalten werden.

Durch die in Nummer 0/1 empfohlene Formulierung wird zudem deutlicher als nach der Entwurfsfassung, in welchen Fällen die Einholung des Einvernehmens der obersten Naturschutzbehörde überhaupt erforderlich ist; hierüber bestand nach der in Satz 5 der Entwurfsfassung vorgesehenen Regelung („wenn sie dem Antrag stattgibt“) Unsicherheit (vgl. Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände, Vorlage 1, S. 1):

Das Einvernehmen der obersten Naturschutzbehörde ist immer dann erforderlich, wenn vor der Entscheidung der Behörde (im Sinne der Sätze 1 oder 2) überhaupt eine Einigung bzw. Verständigung mit dem Antragsteller (insbesondere) über den Umfang der Entschädigung oder die Übernahme des Grundstücks erzielt wird. Das bedeutet, dass das Einvernehmen auch dann einzuholen ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ursprünglich eine höhere Entschädigungssumme beantragt hatte, sich die Beteiligten im Laufe des Verfahrens dann aber auf eine geringere Summe verständigen.

Zu Nummer 1:

Der Ausschuss empfiehlt eine redaktionelle Folgeänderung zu der empfohlenen Einfügung eines neuen Satzes 3; auf die Ausführungen zu Nummer 0/1 wird verwiesen.

Das Fachministerium hatte zu der Neufassung der Vorschrift und zu dem vollständigen Wegfall des bisherigen Verweises auf das Niedersächsische Enteignungsgesetz zudem ergänzend zur Begründung erläutert, dass die auf den Entzug von Grundstücken zugeschnittenen Regelungen des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes in der Praxis für die Festlegung der Höhe der konkreten Entschädigung in den Fällen des § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 42 Abs. 2 NNatSchG in der Praxis nicht hilfreich gewesen seien bzw. mangels abweichender Fallgestaltung keine Anwendung hätten finden können. Eine größere Rechtssicherheit habe durch den Verweis auf die enteignungsrechtlichen Vorschriften daher nicht erzielt werden können. Für die Festlegung der Höhe der Entschädigung kommt es nach Auskunft des Fachministeriums (auch) künftig darauf an, inwieweit die Beschränkung des Eigentums durch die naturschutzrechtlichen Vorgaben und die damit einhergehende unzumutbare Belastung (vgl. 68 Abs. 1 BNatSchG) tatsächlich zu konkreten Schäden geführt hat (z. B. Verlust der Saat, Verlust des Grünlandes für Fütterungen etc.)

Zu Nummer 2:

Der Ausschuss empfiehlt eine (rechtsförmliche) Folgeänderung zu der zu Nummer 0/1 empfohlenen Änderung.

Zu Nummer 3:

Auf die Ausführungen zur neuen Nummer 0/1 wird verwiesen. Infolge der empfohlenen Einfügung des neuen Satzes 3 wird Satz 5 der Entwurfssassung entbehrlich und kann entfallen.

Wir kommen zu:

Tagesordnungspunkt 5:

Abschließende Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes - Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5763 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz - Drs. 19/6295 - Schriftlicher Bericht - Drs. 19/6360

Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Wir kommen zur Beratung. Als Erstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Fraktion der SPD Herr Kollege Willeke. Bitte schön!

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Christoph Willeke (SPD):

Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Heute beraten wir den Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. Dieses Vorhaben zielt darauf ab, naturschutzrechtliche Verfahren effizienter zu gestalten und gleichzeitig den besonderen Anforderungen des Naturschutzes besser gerecht zu werden. Ich möchte Ihnen die zentralen Aspekte dieses Gesetzes sowie die dahinterliegenden Beweggründe näherbringen.

Der Entwurf verfolgt das Ziel, die Zuständigkeit für Entscheidungen über strittige Entschädigungsanträge gemäß § 68 des Bundesnaturschutzgesetzes von der Enteignungsbehörde des Innenministeriums auf den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - kurz: NLWKN - zu verlagern. Damit werden Verfahren in Zukunft nicht mehr nach den aufwendigen Regelungen des Enteignungsrechts, sondern nach den Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsrechts geführt.

Durch diese Neuregelung schaffen wir nicht nur Klarheit über die Zuständigkeiten, sondern sorgen auch für eine deutliche Beschleunigung der Verfahren. Dieser Schritt ist angesichts der Herausforderungen im Naturschutz dringend notwendig.

In der Vergangenheit kam es zu Verzögerungen und Konflikten, wenn die Enteignungsbehörde Entscheidungen treffen musste, die stark von naturschutzfachlicher Expertise abhingen. Das Umweltministerium hat in diesem Zusammenhang mehrfach Klagen gegen Entscheidungen der Enteignungsbehörde eingereicht - mit dem Ergebnis, dass diese Verfahren sowohl langwierig als auch wenig zielführend waren.

Ein besonders prägendes Beispiel sind die Entschädigungsansprüche von Landwirten im Zusammenhang mit Fraßschäden durch nordische Gastvögel. Diese Vögel finden in Niedersachsen auf sage und schreibe 125 000 ha EU-Vogelschutzflächen Rast- und Nahrungsgebiete. Um den entstandenen Ertragsverlust auszugleichen, hat das Land umfassende Programme wie die Nordischen-Gastvögel-Programme sowie das sogenannte Rastspitzenmodell eingeführt. Dennoch wurden Ansprüche von Landwirten in Einzelfällen als unzureichend empfunden, und es kam zu strittigen Verfahren. Hier zeigt sich, wie wichtig eine naturschutzfachliche und wirtschaftlich fundierte Beurteilung ist - eine Aufgabe, die der NLWKN als Fachbehörde wesentlich besser leisten kann.

Die Verlagerung der Zuständigkeit bringt mehrere Vorteile mit sich. Beschleunigung der Verfahren: Die Entschädigungsverfahren werden künftig schlanker und effizienter abgewickelt. Dadurch reduzieren wir den Verwaltungsaufwand und kommen schneller zu tragfähigen Lösungen. Die fachliche Expertise ist auch gegeben. Der NLWKN als naturschutzrechtliche Fachbehörde ist bestens geeignet, sowohl die rechtlichen als auch die fachlichen Aspekte der Anträge umfassend zu bewerten. Dies sorgt für mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei den Entscheidungen. Danke an dieser Stelle an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NLWKN, die in Zukunft diese nicht immer einfache Aufgabe bearbeiten werden.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Niedersachsen trägt eine besondere Verantwortung für den Schutz der Artenvielfalt. Mit diesem Gesetz schaffen wir die Grundlage dafür, dass Landwirte, deren Flächen durch naturschutzrechtliche Regelungen betroffen sind, fair und schnell entschädigt werden. Gleichzeitig setzen wir ein klares Zeichen für die Bedeutung des Naturschutzes in unserem Bundesland. Ich freue mich daher über die bereits erfolgte breite Zustimmung im Fachausschuss.

Meine Damen und Herren, mit der Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gehen wir einen wichtigen Schritt in Richtung einer effizienteren, fachlich fundierten und bürgerfreundlichen Verwaltung. Ich bitte Sie daher, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen und damit den Weg für eine moderne und zukunftsorientierte Naturschutzpolitik zu ebnen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Willeke. - Als Nächstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Fraktion der CDU Frau Kollegin Kämmerling. Bitte schön!

(Beifall bei der CDU)

Verena Kämmerling (CDU):

Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Auch wir halten diese Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes für absolut sinnvoll und geboten.

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass durch die entsprechenden Zuständigkeiten die Verfahren für Entschädigungen zu lange dauerten und die Betroffenen lange auf ihr Geld warten mussten. Damit hat sich ein Konstruktionsfehler in diesem Gesetz gezeigt. Es ist natürlich bedauerlich, dass sich erst Ministerien gegenseitig beklagen müssen, bevor man zu der Erkenntnis kommt, dass hier vielleicht ein Konstruktionsfehler vorliegt, den man beheben muss.

Nichtsdestotrotz: Politik ist eben auch in der Verantwortung, wenn sich zeigt, dass Gesetze so, wie sie sind, nicht funktionieren, diese an der Stelle zu ändern und so zu besseren Verfahren zu kommen.

Es geht am Ende darum, einen Ausgleich zwischen dem Naturschutz und den Interessen der Eigentümer und der Nutzer zu schaffen. Mit der Änderung wird dem stärker Rechnung getragen. Es ist richtig, auch die Fachbehörde bei der Ermittlung der Entschädigungen für Betroffene einzubinden. Wir stimmen dem deshalb zu.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU, bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Frau Kollegin Kämmerling. - Als Nächstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Fraktion

Bündnis 90/Die Grünen Frau Kollegin Kellermann. Bitte schön!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Britta Kellermann (GRÜNE):

Herr Vorsitzender! Liebe Abgeordnete! In Niedersachsen - das haben wir schon gehört - entscheiden die unteren Naturschutzbehörden normalerweise über Entschädigungsanträge nach § 68 des Bundesnaturschutzgesetzes. Wenn sie diese jedoch für unbegründet halten, geht der Antrag bisher an die Enteignungsbehörde, die beim Innenministerium angesiedelt ist. Das hat in der Vergangenheit zu Problemen geführt, da von dort Entscheidungen zulasten des MU-Haushaltes getroffen wurden. Wie wir auch bereits mehrfach gehört haben, führten diese Konflikte sogar zu gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Häusern.

Mit diesem Gesetzesvorhaben wollen wir nun die Zuständigkeit für Entschädigungsanträge im Naturschutz vom Innen- auf das Umweltministerium verlagern - für eine fachlich fundierte und kohärente Bearbeitung von Gänsefraßschäden. Denn bei naturschutzrechtlichen Entschädigungsfragen liegt die fachliche Kompetenz naturgemäß eher im Umweltministerium als im Innenministerium.

Warum ist das so? Das Umweltministerium fördert bereits landwirtschaftliche Betriebe bei Ertragsverlusten durch Gänsefraß und zahlt auch zusätzliche Billigkeitsleistungen bei besonders starken Rastspitzen. Es ist daher nachvollziehbar, dass sich bereits erhaltene Ausgleichs- und Billigungszahlungen mindernd auf die Entschädigung auswirken müssen. Das kann jedoch nur die Fachbehörde richtig beurteilen. Die Änderung der Zuständigkeit ist also notwendig, um die Verfahren kohärent und fachlich fundiert zu gestalten. Es ist auch positiv, dass mit der Novelle nun auch noch offene Entschädigungsanträge, bei denen bisher keine Einigung erzielt wurde, beim NLWKN bearbeitet werden, um zu einer einheitlichen Lösung zu kommen.

Ich freue mich deshalb, dass der Gesetzentwurf im Umweltausschuss bereits einstimmig angenommen wurde, und hoffe, dass wir das heute auch so hinbekommen.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Frau Kollegin Kellermann. Ich erlaube mir den Hinweis, dass die Anrede „Herr Vorsitzender“ im Ausschuss richtig ist. Im Parlament sitzt ein Präsidium vor.

Für die Fraktion der AfD hat sich der Kollege Queckemeyer gemeldet. Bitte schön!

(Beifall bei der AfD)

Marcel Queckemeyer (AfD):

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lassen Sie uns einen genaueren Blick auf eine Gesetzesänderung werfen, die die Zukunft unserer natürlichen Umwelt gestalten könnte: die Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. Dies ist nicht nur eine Verwaltungsänderung, es ist ein Schritt in die Richtung schnellerer und effizienterer Naturschutzprozesse, die uns alle angehen und zugutekommen.

Im Kern dieser Änderung liegt ein grundlegender Wandel. Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Entschädigung bei Streitigkeiten von der Entscheidungsbehörde auf den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz wollen wir unnötige Bürokratie abbauen. Diese Änderung spiegelt das Bedürfnis nach einem System wider, das sowohl den Menschen als auch unserer natürlichen Umwelt dient, indem es ökologischen Erhalt und wirtschaftliche Praktikabilität ausbalanciert. Darüber hinaus führen wir eine Anforderung ein, dass Gemeinden die Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde einholen müssen, wenn Anträge gewährt werden. Dieser wichtige Schritt wird sicherstellen, dass unsere Naturschutzbemühungen effektiv koordiniert werden, um Fehler durch bessere Kommunikation zwischen verschiedenen Gremien zu vermeiden. Durch die Verankerung der aktuellen Praktiken im Gesetz stellen wir sicher, dass unser Ansatz zum Naturschutz beständig und robust bleibt.

Als Vertreter der AfD-Fraktion stehen wir fest hinter diesem Gesetzentwurf. Er verkörpert unseren Willen, bürokratische Hindernisse abzubauen. Solche Reformen stärken unsere gemeinsame Verantwortung, unsere natürlichen Ressourcen zu bewahren und gleichzeitig eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. Die Gesetzesänderung ist ein Zeugnis guter Zusammenarbeit für den Erhalt der einzigartigen Landschaften Niedersachsens. Deswegen stimmen wir diesem Gesetzentwurf zu.

Herr Lechner, ich bin mir sicher, dass auch die CDU heute und in dieser Woche gut mit uns in Berlin zusammenarbeiten wird. Hören Sie doch einfach mal auf die Mitglieder an der Basis in Ihrer Partei, die scharenweise zu uns an die Infostände kommen, uns Solidarität aussprechen und Stimmen versprechen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Queckemeyer. - Als Nächstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Landesregierung Herr Minister Meyer. Bitte schön!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Christian Meyer, Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz:

Vielen Dank. - Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Wieder mehr zur Sache: Ich bin sehr froh, dass wir hier heute anscheinend einstimmig mit allen Fraktionen einen Streit beenden, der schon seit 2017 läuft.

Anders als auch Medien behauptet haben, hat das Land nicht irgendwelche Prozesse verloren, denn das Land hat immer gegen sich selber geklagt, also MU gegen MI, seit 2017. Letztes Jahr hat das Verwaltungsgericht gesagt: Ihr seid doch eine Landesregierung, ihr müsst euch doch einigen! Wir sind dem natürlich gefolgt, und deshalb gibt es diesen Streit zwischen MU und MI jetzt nicht mehr. Wir haben diese Zuständigkeiten, wie von allen gesagt, vereinheitlicht und verschlankt.

Es gab aber keine Entscheidung, ob die Ansprüche der Landwirte in der Höhe oder dem Grunde nach berechtigt sind, sondern das Gericht hat gesagt: Es kann nicht sein, dass seit 2017 das eine Ministerium gegen das andere klagt, das müsst ihr doch klären! Deshalb haben wir jetzt diesen einheitlichen Weg.

Ich will auch noch einmal versichern: Das Land führt sehr viele Ausgleichsmaßnahmen für die nordischen Gastvögel, also für die Wildgänse, durch. Wir zahlen über 8 Millionen Euro - das hat der Kollege angesprochen - in den EU-Vogelschutzgebieten für die nordischen Gastvögel. Wir haben seit der letzten Periode - das hat Olaf Lies schon eingeführt - ein sogenanntes Rastspitzenmodell. Das heißt, wenn ein Landwirt besonders hohe Schäden hat, dann wird durch die Landwirtschaftskammer festgestellt, ob es so ist. Dann gibt es als freiwillige

Leistung der Landesregierung für besonders hohe Ertragsminderung diese Billigkeitsleistung.

Von daher beendet dieser Vorschlag, das Naturschutzgesetz an der Stelle zu ändern, den jahrelangen Rechtsstreit und sorgt für mehr Rechtssicherheit und auch für die Schnelligkeit der Verfahren. Das tut sowohl dem Naturschutz als auch den Landwirten gut, die dann einen klaren Weg haben und nicht lange warten müssen, ob eine Maßnahme berechtigt ist oder nicht.

Danke schön für die allgemeine Zustimmung.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Minister Meyer.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen damit zur Abstimmung.

Wer der Beschlussempfehlung folgen und damit den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Schlussabstimmung mit den in der Beschlussempfehlung empfohlenen Änderungen annehmen will, den bitte ich, soweit möglich, aufzustehen. - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist das einstimmig beschlossen worden.



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 30. Januar 2025

Nummer 5

G e s e t z **zur Änderung des Niedersächsischen** **Naturschutzgesetzes**

Vom 29. Januar 2025

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 42 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Die Behörde nach Satz 1 oder 2 entscheidet, wenn sie mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Einigung über die Entschädigung oder die Übernahme erzielt; die Entscheidung bedarf in den Fällen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 des Einvernehmens der obersten Naturschutzbehörde.“

2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„⁴Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz über die Entschädigung und die Übernahme.“

3. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und darin werden die Worte „der Enteignungsbehörde“ durch die Worte „des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 29. Januar 2025

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

N i e d e r s c h r i f t

über die 44. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

am 18. November 2024

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/5763](#)
Vorstellung der Grundzüge des Gesetzentwurfs 5
Verfahrensfragen..... 5

2. a) **Ein aktives Wolfsmanagement in Niedersachsen etablieren - für ein gutes Zusammenleben von Menschen, Weidetieren und Wölfen**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/527](#)

- b) **Unverzüglich praktikable Voraussetzungen für das sogenannte Schnellabschussverfahren bei Wolfsübergriffen schaffen!**
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/4609](#)

- c) **Genug Zeit verspielt: Wolfsmanagement jetzt verbessern - Rechtsrahmen anpassen - Verwaltungsvollzug erleichtern - Daten- und Managementlücken schließen**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5074](#)

- d) **Für ein gutes Zusammenleben von Menschen, Weidetieren und Wölfen: Ein effektives Wolfsmanagement umsetzen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/5652](#)

- dazu:** Eingaben 00212/09/19 und 00402/09/19 sowie Stellungnahmen
Vorstellung der Grundzüge und Beginn der Beratung des Antrags unter d) 6
Unterrichtung zu b), c) und d)..... 8
Aussprache zur Unterrichtung und Fortsetzung der Beratung zu allen Anträgen..... 27
Verfahrensfragen zu allen Anträgen 31
Beschlüsse zu allen Anträgen 31

3. **Den wolfsabweisenden Grundschutz für Nutztiere und den Ausgleich von Risschäden durch Wolfsübergriffe dauerhaft verlässlich finanzieren**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3365](#)

Mitberatung 33

Beschluss..... 33

4. **Unterrichtung durch die Landesregierung zur rechtlichen Auslegung und den praktischen Auswirkungen des § 245e BauGB beim Repowering von Windenergieanlagen**

Unterrichtung 34

Aussprache 37

5. **Das deutsche Wasserstoffkernnetz entsteht: WAL I und SEAL-Trasse jetzt möglich machen!**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2223](#)

abgesetzt 40

6. **Verschiedenes** 41

Anwesend:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Tim Julian Wook (i. V. d. Abg. Nico Bloem) (SPD)
3. Abg. Marcus Bosse (SPD)
4. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
5. Abg. Gerd Hujahn (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Kirsikka Lansmann (i. V. d. Abg. Guido Pott) (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Christoph Willeke (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Verena Kämmerling (CDU)
9. Abg. Hartmut Moorkamp (i. V. d. Abg. Heike Koehler) (CDU)
10. Abg. Axel Miesner (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Jonas Pohlmann (CDU)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
13. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE)
14. Abg. Marcel Queckemeyer (AfD)

Mitglieder des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (zu TOP 2 mit beratender Stimme gemäß § 94 Abs. 2 GO LT):

1. Abg. Alexander Saade (SPD)
2. Abg. Alfred Dannenberg (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,
Redakteur Ramm, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:01 Uhr bis 16:06 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5763](#)

direkt überwiesen am 14.11.2024

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV

Vorstellung der Grundzüge des Gesetzentwurfs

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) stellt den Gesetzentwurf im Sinne des Regelungs- und Begründungstextes vor und erläutert, in Niedersachsen entschieden in der Regel die unteren Naturschutzbehörden über Entschädigungsanträge nach § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Sofern sie einen Antrag für unbegründet hielten, leiteten sie diesen an die Enteignungsbehörde weiter; diese Funktion sei bislang beim Ministerium für Inneres und Sport verortet. In der Vergangenheit habe diese Konstellation dazu geführt, dass das MI Entscheidungen zulasten des MU getroffen habe; hierzu sei sogar noch eine gerichtliche Auseinandersetzung zwischen MU und MI aus der 18. Wahlperiode anhängig. Mit dem Gesetzentwurf solle die Zuständigkeit für die Enteignungsbehörde zum NLWKN und damit in den Geschäftsbereich des MU verlagert werden.

Das MI und das MB hätten im Vorfeld ihre Unterstützung des Gesetzentwurfs signalisiert.

Verfahrensfragen

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) führt aus, die vorgesehene Gesetzesänderung entfalte keine öffentliche Wirksamkeit, sodass eine schriftliche Anhörung nur der kommunalen Spitzenverbände nach Ansicht der Koalitionsfraktionen ausreiche. - Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) ergänzt, im Sinne einer zeitnahen abschließenden Beratung sollte um eine Rückmeldung der kommunalen Spitzenverbände innerhalb von vier Wochen gebeten werden.

Der **Ausschuss** billigt diese Verfahrensvorschläge einstimmig.

N i e d e r s c h r i f t

über die 46. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

am 13. Januar 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5763](#)
Fortsetzung der Beratung 4
Beschluss 5
2. **Kostbares Land: produktionsintegrierte Kompensation stärken, Wildwuchs beenden, Flächenbedarf verringern und Genehmigungsverfahren beschleunigen!**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5973](#)
Verfahrensfragen und Beginn der Beratung 6
3. **Terminangelegenheiten** 7

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Nico Bloem (SPD)
3. Abg. Marcus Bosse (SPD)
4. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
5. Abg. Gerd Hujahn (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Guido Pott (SPD)
7. Abg. Christoph Willeke (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Verena Kämmerling (CDU)
9. Abg. Heike Koehler (CDU)
10. Abg. Axel Miesner (CDU)
11. Abg. Jonas Pohlmann (CDU)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
13. Abg. Tamina Reinecke (i. V. d. Abg. Britta Kellermann) (GRÜNE)
14. Abg. Marcel Queckemeyer (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:00 Uhr bis 14:28 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5763](#)

direkt überwiesen am 14.11.2024

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV

zuletzt behandelt: 44. Sitzung am 18.11.2024 (Verfahrensfragen)

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlagen:

- *Vorlage 1 Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände*
- *Vorlage 2 Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD*

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) sagt einleitend, der Gesetzentwurf zielen nur auf die Änderung einer organisatorischen Regelung in § 42 Abs. 2 NNatSchG - Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich - ab, der sich auf § 68 BNatSchG beziehe. Anschließend trägt sie die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der **Vorlage 2** vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Auf Nachfrage von Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) erläutert MR'in **Simon** (MU), warum der Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Vorlage 1, anstelle des gegenwärtigen Behördennamens „Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz“ die im NNatSchG geläufige Funktionsbezeichnung „Fachbehörde für Naturschutz“ zu verwenden, nicht aufgegriffen worden sei. Mit § 33 NNatSchG würden der Fachbehörde für Naturschutz Aufgaben zugewiesen. Mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege (ZustVO-Naturschutz) würden diese Aufgaben - ausschließlich Fachaufgaben - insgesamt dem NLWKN zugewiesen. Im Gegensatz dazu handele es sich bei der mit diesem Gesetzentwurf zu schaffenden Regelung um eine Vollzugsaufgabe, die dem NLWKN zugewiesen werde. Es solle gewährleistet werden, dass diese Vollzugsaufgabe auch dann beim NLWKN verbleibe, wenn die genannten Fachaufgaben einer anderen Behörde zugewiesen würden; denn der NLWKN verfüge über das entsprechende Fachpersonal mit Verwaltungskenntnissen, die bei einer anderen Fachbehörde nicht notwendigerweise vorhanden seien.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) spricht sich dafür aus, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 2 anzunehmen. - Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) begrüßt den Gesetzentwurf wegen der damit verbundenen Verfahrensvereinfachung und unterstützt den Beschlussvorschlag der Vertreterin der Koalitionsfraktionen.

Abschließend ermächtigt der **Ausschuss** den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, eventuell noch notwendig werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit Änderungen (in der Fassung der Vorlage 2 des GBD) anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Ausschusses.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. **Verena Kämmerling** (CDU)

N i e d e r s c h r i f t
über den öffentlichen Teil der 45. Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 22. Januar 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5878](#)
Mitberatung 5
Beschluss..... 5
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wohnraum- und Wohnquartierfördergesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5462](#) neu
Mitberatung 6
Beschluss..... 6
3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5763](#)
Mitberatung 7
Beschluss..... 7

4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303	
<i>Mitberatung</i>	8
<i>Beschluss</i>	10
5. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5141	
<i>Mitberatung</i>	11
<i>Beschluss</i>	11
6. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Zweites Staatsexamen in Niedersachsen - Examensklausuren mit zugelassenen Hilfsmitteln nicht zu lösen“	12
7. Planung einer parlamentarischen Informationsreise	13
8. Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Vorwürfen gegen einen Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Hannover wegen etwaiger Kontakte zu Mitgliedern eines Drogenkartells	
<i>Verfahrensfragen</i>	14, 18
<i>Unterrichtung</i>	15
<i>Aussprache</i>	17

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Stefan Klein (in Vertretung der Abg. Antonia Hillberg) (SPD)
3. Abg. Stefan Politze (in Vertretung des Abg. Brian Baatzsch) (SPD)
(per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Ulf Prange (SPD)
5. Abg. Julius Schneider (SPD)
6. Abg. Doris Schröder-Köpf (in Vertretung des Abg. Jan Schröder) (SPD)
7. Abg. Sabine Tippelt (in Vertretung des Abg. Constantin Grosch) (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Carina Hermann (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Jens Nacke (CDU)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Moriß (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Oberregierungsrätin Dr. Wetz,
Richter am Verwaltungsgericht Barstein.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrätin Obst.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:17 Uhr bis 11:07 Uhr und 11:25 Uhr bis 11:29 Uhr.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5763](#)

direkt überwiesen am 14.11.2024

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 2)

Parlamentsrätin **Brüggeshemke** (GBD) trägt vor, der - federführende - Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz habe seine Beschlussempfehlung einstimmig gefasst.

Der Gesetzentwurf sehe vor, § 42 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes zu ändern, der die Entschädigung von Eigentümern für belastende Naturschutzauflagen betreffe. Bezüglich streitiger Entschädigungsentscheidungen solle die Zuständigkeit auf den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz verlagert werden. Bezüglich nicht streitiger Entscheidungen solle geregelt werden, dass es künftig des Einvernehmens der obersten Naturschutzbehörde bedürfe. Letztere Regelung habe der federführende Ausschuss auf Vorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD) von Satz 5 nach Satz 3 verlagert und dabei das Verfahren klargestellt.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergeben sich nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Vorlage	1
zu Drs.	5763



Nds. Städte- und Gemeindebund * Arnswaldtstr. 28 * 30159 Hannover

Die Präsidentin
des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung –
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Hannover, 17.12.2024

Ansprechpartner: Dominik Jung

Durchwahl -69

Aktenzeichen 32 45 0017 41 00-062814-ju-ri

per E-Mail an:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes; Anhörung

Schreiben vom 21.11.2024 - II/743 - 0103 – 01/09 (19/5763)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum o.g. Gesetzesentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen, dass mit dem Gesetzesentwurf die Zuständigkeit für die Fälle des § 42 Abs. 2 Satz 3 NNatSchG nicht auf die unteren Naturschutzbehörden übertragen werden soll.

Von der gesetzlichen Statuierung der Einvernehmenserteilung als Voraussetzung der Stattgabe eines Antrages bitten wir abzusehen. Wie in der Begründung erläutert, ist der Einbezug der obersten Naturschutzbehörde gelebte Staatspraxis. Diese kann im Übrigen die Voraussetzung ihres Einvernehmens per Erlass untergesetzlich festlegen. Dazu braucht es keine bürokratisierende Erweiterung des Gesetzeswortlaut. Sofern dennoch an dem im Entwurf vorgesehen Satz 5 festgehalten werden sollte, müssten die damit verbundenen rechtlichen Folgefragen zumindest in der Begründung geklärt werden. So ist nicht klar, ob es des Einvernehmens bedarf, wenn einem der Entschädigungshöhe nach bezifferten Antrag nur teilweise (im Betrag nach oben oder unten) stattgegeben wird.

Wir bitten zudem zu prüfen, ob es nicht im Sinne einer einheitlichen Regelungstechnik besser wäre, anstatt der aktuellen Behördenbezeichnung „Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz“ die im NNatSchG geläufige Funktionsbezeichnung „Fachbehörde für Naturschutz“ zu verwenden, vgl. § 33 NNatSchG. Damit würde man wohl der bisherigen legislativen Praxis besser folgen, die etliche Vorteile bietet. U.a. müsste z.B. nicht das Gesetz angetastet werden, wenn die derzeit bestehende Behördenbezeichnung „NLWKN“ einmal geändert werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Arbeitsgemeinschaft

Dr. Marco Trips

Vorlage 2

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5763

Diese Vorlage enthält unsere Anmerkungen und Formulierungsvorschläge zu dem o.g. Gesetzentwurf. Sie sind mit dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz abgestimmt.

Brüggeshemke

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Justizministerium
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5763

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Naturschutzgesetzes**

Artikel 1

§ 42 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289, 2024 Nr. 13 S. 1), wird wie folgt geändert:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Naturschutzgesetzes**

Artikel 1

§ 42 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ____ vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch **Artikel 5 des Gesetzes** vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13 ____), wird wie folgt geändert:

Anmerkung:

Rechtsförmliche Änderungen (vgl. Hinweise zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, Ziff. 5.1. ff.).

0/1. Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Die Behörde nach Satz 1 oder 2 entscheidet, **wenn sie mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Einigung über die Entschädigung oder die Übernahme erzielt; die Entscheidung bedarf** in den Fällen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 des Einvernehmens **der** obersten Naturschutzbehörde.“

Anmerkung:

Der vorgeschlagene neue Satz 3 greift die Regelung in Satz 5 der Entwurfsfassung auf und fügt diese aus systematischen Gründen bereits an dieser Stelle ein; der bisherige Satz 3 wird in der Folge zum neuen Satz 4.

Zugleich wird das bisher in der Praxis zwar praktizierte (vgl. auch: Blum, Niedersächsisches Naturschutzrecht, § 42, Rn. 110), im bisherigen Gesetzestext (vgl. bisheriger Satz 3) jedoch nur mittelbar geregelte, informelle Einigungs- bzw. Verständigungsverfahren zwischen dem Antragsteller/der Antragstellerin und der Behörde (im Sinne des Satz 1 oder 2) nunmehr klarer geregelt. Dadurch wird die Regelung leichter verständlich. Nach Mitteilung des MU hat die nach den Sätzen 1 oder 2 zuständige Behörde bisher trotz der Einigung bzw. Verständigung mit der Antragstellerin/dem Antragsteller über den Antrag durch Verwaltungsakt entschieden; dabei soll es nach Mitteilung des MU weiterhin bleiben.

Durch die vorgeschlagene Formulierung wird zudem deutlicher, in welchen Fällen die Einholung des Einvernehmens der obersten Naturschutzbehörde erforderlich ist; hierüber bestand nach der in Satz 5 der Entwurfsfassung vorgesehenen Regelung („wenn sie dem Antrag stattgibt“) nämlich Unsicherheit (vgl. Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände, Vorlage 1, S. 1):

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5763

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Die Einholung des Einvernehmens der obersten Naturschutzbehörde ist (nach Mitteilung des MU) immer dann erforderlich, wenn vor der Entscheidung der Behörde (im Sinne der Sätze 1 oder 2) überhaupt eine Einigung bzw. Verständigung mit dem Antragsteller über den Umfang der Entschädigung oder die Übernahme des Grundstücks erzielt wird. Das bedeutet, dass das Einvernehmen auch dann einzuholen ist, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller ursprünglich eine höhere Entschädigungssumme beantragt hatte, sich die Beteiligten im Laufe des Verfahrens dann aber auf eine geringere Summe verständigen.

1. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz über die Entschädigung und die Übernahme.“

1. **Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und** erhält folgende Fassung:

unverändert

Anmerkung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Einfügung eines neuen Satzes 3; auf die Anmerkung zu Ziffer 0/1 wird verwiesen.

Wir weisen zudem darauf hin, dass nach der Neufassung der Vorschrift der bisherige Verweis auf das Niedersächsische Enteignungsgesetz nunmehr vollständig entfällt. Damit gelten künftig weder die (formalisierten) Regelungen zum Verfahren, die laut Begründung zu einer Zeitverzögerung geführt haben, noch die allgemeinen Regelungen zur Entschädigung, etwa die Entschädigungsgrundsätze (§ 11 Abs. 1 und 2 NEG), die Anrechnung von Vermögensvorteilen sowie von Mitverschulden bei der Entstehung der Vermögensnachteile (§ 11 Abs. 3 Satz 2 NEG) und weitere Regelungen (siehe dazu: Blum, a.a.O., Rn. 114 bis 120). Die konkreten Maßstäbe zur Festlegung der Entschädigung sind damit künftig nicht gesetzlich geregelt.

Das MU hat dazu mitgeteilt, dass die auf den Entzug von Grundstücken zugeschnittenen Regelungen des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes in der Praxis für die Festlegung der Höhe der konkreten Entschädigung in den Fällen des § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG i.V.m. § 42 Abs. 2 NNatSchG in der Praxis nicht hilfreich gewesen seien bzw. mangels abweichender Fallgestaltung keine Anwendung hätten finden können. Eine größere Rechtssicherheit habe durch den Verweis auf die enteignungsrechtlichen Vorschriften daher nicht erzielt werden können.

Für die Festlegung der Höhe der Entschädigung kommt es nach Mitteilung des MU (auch) künftig darauf an, inwieweit die Beschränkung des Eigentums durch die naturschutzrechtlichen Vorgaben und die damit einhergehende unzumutbare Belastung (vgl. 68 Abs. 1 BNatSchG)

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5763*

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

tatsächlich zu konkreten Schäden geführt hat (z.B. Verlust der Saat, Verlust des Grünlandes für die Fütterung etc.).

2. In Satz 4 werden die Worte „der Enteignungsbehörde“ durch die Worte „des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz“ ersetzt.

2. **Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und darin** werden die Worte „der Enteignungsbehörde“ durch die Worte „des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz“ ersetzt.

Anmerkung:

Rechtsförmliche Folgeänderung zu der vorgeschlagenen neuen Nummer 0/1.

3. Es wird der folgende neue Satz 5 angefügt:

3. **wird (hier) gestrichen** (jetzt im neuen Satz 3 enthalten)

„⁵Die nach Satz 1 oder 2 zuständige Behörde entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde, wenn sie dem Antrag stattgibt.“

Anmerkung:

Auf die Anmerkung zur neuen Nummer 0/1 wird verwiesen. Bei Einfügung des neuen Satzes 3 wird Satz 5 der Entwurfsfassung entbehrlich und kann entfallen.

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert